

Bericht

des Gemischten Ausschusses

(Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten und Umweltausschuss)

betreffend

die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

[Landtagsdirektion: L-14015/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 642/2012](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Errichtung, die Ausstattung und die Überprüfung von in die Länderzuständigkeit fallenden Feuerungsanlagen sind, soweit sie über den Geltungsbereich der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen und Art. 5 und 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie hinausgehen, österreichweit zum Teil uneinheitlich, zum Teil gar nicht geregelt. Insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen für Prüforgane, die uneinheitlichen Emissionsgrenzwerte für den Betrieb sowie die unterschiedlichen Vorgaben für die Messprotokolle und Prüfberichte stießen bei den Kesselherstellern und -lieferanten mehrfach auf Kritik. Sie verursachen einen zusätzlichen Kostenaufwand durch unterschiedliche Geräteausstattung udgl.

Auf Initiative des Landes Salzburg fand daher am 17. Dezember 2002 eine Länderexpertenkonferenz zum Gegenstand statt. Sämtliche Ländervertreter sprachen sich grundsätzlich für eine Vereinheitlichung der Länderbestimmungen für Feuerungsanlagen aus. Ein Kriterienkatalog wurde erarbeitet und der Landesamtsdirektorenkonferenz vorgelegt. Diese fasste am 26. März 2003 folgenden Beschluss: "Die Landesamtsdirektorenkonferenz nimmt den Zwischenbericht zum Thema Vereinheitlichung des Feuerungsanlagenrechts zur Kenntnis und beauftragt die bestehende Länderarbeitsgruppe, der Landesamtsdirektorenkonferenz konkrete Änderungsvorschläge zu den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen sowie über die Einsparung von Energie vorzulegen".

Die Vereinbarung ist das Ergebnis der Arbeit der Länderexpertenkonferenz. Neben Vertretern der Länder haben daran auch Vertreter der Innung der Rauchfangkehrer, der

Innung Sanitär-Heizung-Lüftung, der Vereinigung österreichischer Kessellieferanten, der Gasbranche, der Heizölbranche, der Biomassebranche, des österreichischen Instituts für Bautechnik und der europäischen Normungsgruppe mitgewirkt.

2. Die Vereinbarung enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

- a) Anforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen hinsichtlich der höchstzulässigen Emissionsgrenzwerte, der erforderlichen Wirkungsgrade, der Prüfbedingungen, des Prüfberichts, der technischen Dokumentation und des Typenschildes (Art. 3 bis 9): Die Anforderungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen und der Art. 5 und 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Einsparung von Energie werden hier weitgehend übernommen, jedoch dem Stand der Technik angepasst und entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Warmwasserheizkesseln ergänzt.
- b) Anforderungen für die Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Dimensionierung der Anlage, des Erfordernisses eines Pufferspeichers, der Erstellung eines Datenblattes sowie der Ausstattung von Messöffnungen (Art. 10 Abs. 1 und Art. 11).
- c) Meldeverpflichtung des Verfügungsberechtigten über die Errichtung, den Einbau oder den Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon an die Überwachungsstelle (Art. 10 Abs. 2) und Festlegung der Aufgaben der Überwachungsstelle (Art. 22).
- d) Anforderungen hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte und der höchstzulässigen Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen (Art. 12 bis 15).
- e) Qualitätsanforderungen für Brenn- und Kraftstoffe (Art. 16).
- f) Anforderungen für die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Prüfverfahren, Prüfbedingungen udgl.; Art. 17 bis 21).
- g) Anforderungen an Fachunternehmen und -personen zur Durchführung von Überprüfungen an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Art. 24, 25 und 26).
- h) Regelungen für die Überwachung der Überprüfungsverpflichtungen, für eine automationsunterstützte Datenerfassung und für die Sanierungsverpflichtungen bei festgestellten Mängeln (Art. 22 und 23).

Gegenstand der Vereinbarung ist lediglich die einheitliche Regelung des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken hinsichtlich luftreinhalterechtlicher Aspekte. Ausgeklammert bleiben daher andere umweltschutzrelevante Gesichtspunkte und sicherheitsrechtliche Aspekte. Von der Vereinbarung nicht erfasste Aspekte und Sachverhalte können von den Ländern weiterhin eigenständig geregelt werden. Dies bewirkt insbesondere, dass die Bestimmungen des Abschnitts VII der Vereinbarung betreffend die Anforderungen an Prüfberechtigte nicht uneingeschränkt in das Regelungsregime des Oö. LuftREnTG übernommen werden können, da sich die Abnahme- und die wiederkehrenden Überprüfungen nach dem bestehenden Landesrecht im Interesse der betroffenen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber auf sämtliche umweltschutz- und sicherheitsrelevanten Aspekte beziehen. Damit entfallen aber nicht nur zusätzliche Prüftermine, sondern es müssen teilweise auch höhere Anforderungen an die Befähigung zur Durchführung derartiger Prüfungen gestellt werden. Eine Anerkennung von Prüfberechtigungen, die in anderen Ländern allein unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung erteilt wurden, kommt daher im Rahmen des Oö. LuftREnTG nicht in Betracht.

3. Die Vereinbarung wurde im Sommer 2010 im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer und des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend einem Notifikationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG unterzogen. Auf Grund einer Stellungnahme der Europäischen Kommission über die Anwendung des Art. 9 Abs. 3 der Notifikations-Richtlinie wegen beabsichtigter unionsrechtlicher Rechtsetzungsvorhaben in dem von der Vereinbarung betroffenen Regelungsbereich ergab sich eine verlängerte Stillhaltefrist bis 8. August 2011.

Da die von der Europäischen Kommission in ihrer Stellungnahme avisierten Durchführungsvorschriften zur "Öko-Design-Richtlinie" 2009/125/EG sich entgegen den damaligen Annahmen weiter verzögern und es unbedingt notwendig ist, einen einigermaßen aktuellen Stand der Technik in Bezug auf inverkehrbringensrelevante Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen von Kleinf Feuerungen sowie betriebsbezogene Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke zu fixieren, um damit ältere - jedenfalls nicht mehr aktuelle - Vorschriften abzulösen, kamen die Länder in einer weiteren Expertenkonferenz am 24. November 2011 überein, den Ratifizierungsprozess für die von allen Landeshauptleuten bereits unterzeichnete Vereinbarung fortzusetzen. Von dieser Vorgehensweise wurde die Europäische Kommission im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend in Kenntnis gesetzt.

4. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die vorliegende Vereinbarung enthält technische Vorgaben für das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen, die teilweise bereits im oberösterreichischen Landesrecht verankert

sind und teilweise noch ausdrücklich übernommen werden müssen. Darüber hinaus sind Vereinheitlichungen der Bestimmungen der Länder hinsichtlich der Überprüfungen und Messungen von in Betrieb befindlichen Heizungsanlagen unter dem Aspekt der Luftreinhaltung festgelegt. Diesen Vorgaben entspricht das oberösterreichische Landesrecht schon derzeit weitgehend.

Über die Anpassung des Landesrechts hinaus werden durch die vorliegende Vereinbarung weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen insofern gewisse finanzielle Belastungen für die Konsumentinnen und Konsumenten mit sich, als die Vereinbarung bei allen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW ein Überprüfungsintervall von zwei Jahren vorsieht. Davon können lediglich Raumheizgeräte ausgenommen werden. Nach den bisherigen landesrechtlichen Vorgaben des § 25 Oö. LuftREnTG sind hingegen Feuerungsanlagen bis 15 kW Brennstoffwärmeleistung lediglich alle drei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überprüfen - eine Überprüfung aus luftreinhaltender Sicht ist für derartige Anlagen bisher in Oberösterreich überhaupt nicht vorgesehen, aber aus umweltpolitischer Sicht im Einklang mit den anderen Ländern überaus sinnvoll.

Die theoretischen Beschränkungen in Bezug auf das Inverkehrbringen von Anlagen und Anlagenteilen durch die Vorschreibung aktueller Standards für Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade führen hingegen insofern zu keinen großen praktischen Auswirkungen, als Anlagen und Anlagenteile, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohnehin kaum mehr auf dem Markt erhältlich sind.

Durch die Vereinheitlichung der Länderregelungen ergeben sich aus der Sicht der Wirtschaft insofern Vorteile, als bei länderübergreifenden Tätigkeiten durch die Wirtschaftstreibenden auf eine einheitliche Rechtslage - allerdings eingeschränkt auf den Aspekt der Luftreinhaltung - vertraut werden kann.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Umsetzung dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Vorschriften über dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen sowie die regelmäßige Überprüfung von in Betrieb befindlichen Heizungsanlagen werden unter anderem zu einer deutlichen Reduktion von klimarelevanten Abgasen führen.

VII. Genehmigungspflicht

Da die vorliegende Vereinbarung durch Landesgesetze umzusetzen ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Gemischte Ausschuss (Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten und Umweltausschuss) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG mit der aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Begründung genehmigen.

2 Subbeilagen

Linz, am 20. September 2012

Schwarz

Obmann-Stellvertreterin

Höckner

Berichterstatter